

RECHTLICHE VERANTWORTLICHKEIT VON LEHRPERSONEN IM BERUF

Ein Leitfaden für Lehrpersonen

- Strafrechtliche Aspekte
- Haftungsrechtliche Aspekte
- Personalrechtliche Aspekte

Herausgeber

Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz LCH
Kulturpark
Pfungstweidstrasse 16
8005 Zürich
T +41 44 315 54 54
www.LCH.ch

Realisation

Franziska Peterhans, Zentralsekretärin, Dachverband
Lehrerinnen und Lehrer Schweiz LCH, Zürich

Autor

Dr. iur. Michael Merker, Kanzlei Baur Hürlimann,
Baden
MLaw Lea Sturm, Kanzlei Baur Hürlimann, Baden

Fachlektorat

Otilie Mattmann-Arnold, Rechtskonsulentin,
Generalsekretariat EDK, Bern

Redaktionelles Lektorat

Anna Walser, Redaktorin, Dachverband Lehrerinnen
und Lehrer Schweiz LCH, Zürich

Gestaltung

Integral Lars Müller, Zürich

Layout

Peter Waeger, Baden

Zürich, 15. Januar 2021

VORWORT

Lehrpersonen tragen eine grosse Verantwortung. Wie im Berufsleitbild und in den Standesregeln des LCH festgehalten, haben sie eine umfassende Aufsichts- und Sorgfaltspflicht im Umgang mit den ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schülern. Lehrpersonen bewegen sich im beruflichen Alltag im Spannungsfeld zwischen der Möglichkeit einer freien Unterrichtsgestaltung und der Pflicht eines sorgfältigen Umgangs mit Risiken. Zu einer professionellen Umsetzung des Berufsauftrags gehören deshalb neben den pädagogischen, didaktischen und methodischen Kompetenzen zwingend auch gute Kenntnisse über die rechtliche Verantwortlichkeit von Lehrpersonen im Beruf.

Diese rechtliche Verantwortlichkeit von Lehrpersonen betrifft in besonderem Masse Situationen im Sport- oder Schwimmunterricht, während Klassenausflügen und -lagern, aber auch im Textilen und Technischen Gestalten. Passiert ein Unfall, dann kann das für die betroffene Schülerin oder den betroffenen Schüler, deren Eltern wie auch für die involvierte Lehrperson dramatisch sein. Nicht selten braucht es nebst der persönlichen Bewältigung auch eine rechtliche. Und nicht immer enden solche Verfahren mit einem Freispruch für die involvierten Lehrpersonen. So zum Beispiel, als ein Schüler beim unbeaufsichtigten Hantieren an einer Drehbank von einer zerbrochenen Platte am Kopf getroffen wurde und einen Schädelbruch erlitt. Die Lehrperson wurde verurteilt. Dies, weil sie mit entsprechend eingeschränktem Sichtkontakt in zwei Klassenzimmern unterrichtete und sie den unbeaufsichtigten Gebrauch der Drehbank nicht ausdrücklich verboten hatte.

Zum Freispruch kam es in einem anderen Fall: Ein Bezirksgericht musste im Jahr 2017 entscheiden, ob sich zwei Lehrpersonen der fahrlässigen Tötung schuldig gemacht haben, als ein zwölfjähriger Schüler auf einer Klassenwanderung, durchgeführt mit fünf weiteren Klassen, zu Tode stürzte. Weil die Lehrpersonen glaubhaft darlegen konnten, dass sie den Ort mehrfach rekognosziert und Beobachtungsposten platziert hatten sowie die Gefahr der steilen Böschung nicht erkennbar war, wurden sie freigesprochen. Solche Beispiele zeigen die Tragweite des gesetzlichen Erziehungs- und Bildungsauftrags.

Der Leitfaden LCH «Rechtliche Verantwortlichkeit von Lehrpersonen im Beruf» soll keinesfalls Angst machen, sondern die Lehrpersonen befähigen und schützen. Denn bestehende Unsicherheiten zu Aufsichts- und Sorgfaltspflichten können durch die Kenntnis der Rechtslage- und Rechtspraxis vermindert und ein lebendiger Schulbetrieb dadurch ermöglicht werden. Schliesslich dient der Leitfaden damit dem wertvollsten Gut unserer Gesellschaft – den Kindern, die ihre Schulzeit in der Obhut professionell und verantwortungsbewusst handelnder Lehrpersonen verbringen.

Mein grosser Dank geht an die Autoren, Rechtsanwalt Dr. Michael Merker und Rechtsanwältin MLaw Lea Sturm, und alle im Impressum aufgeführten Fachpersonen, die am Gelingen dieses wichtigen Leitfadens mitgewirkt haben.

Ich wünsche Ihnen von Herzen eine unfallfreie Unterrichtszeit.

Franziska Peterhans
Zentralsekretärin LCH

INHALTSVERZEICHNIS

3	VORWORT
6	I EINLEITUNG
7	II DIE VERANTWORTLICHKEIT VON LEHRPERSONEN – EINE ÜBERSICHT
7	A Anwendbares Recht
7	B Aufsichts- und Sorgfaltspflicht
7	1. Umfang
8	2. Zeitlicher und räumlicher Geltungsbereich
9	3. Der Schulweg im Besonderen
9	4. Begleit- und Hilfspersonen
11	III STRAFRECHTLICHE VERANTWORTLICHKEIT
11	A Einleitung
11	B Zu den «Besonderen Straftaten»
11	C Vorsatz und Fahrlässigkeit
11	1. Einleitung
11	2. Fahrlässiges Handeln im Besonderen
11	2.1 Pflichtwidrige Unvorsichtigkeit
12	2.2 Vorhersehbarkeit
13	2.3 Vermeidbarkeit
13	2.4 (Un)erlaubtes Risiko
16	2.5 Sonderproblem: Übernahmeverschulden
16	2.6 Übersicht
16	3. Exkurs: Eigenverantwortung der Schülerinnen und Schüler
18	IV UNTERLASSUNGSDELIKT – DIE BESONDERE STELLUNG VON LEHRPERSONEN
18	A Fahrlässige Tötung (Art. 117 StGB)
18	1. Zum Tatbestand
18	2. Kasuistik
18	2.1 Bergwanderung
20	2.2 Klassenausflug
21	2.3 Schwimmunterricht I
22	2.4 Schwimmunterricht II
22	2.5 Badeunfall
23	2.6 Riverrafting
23	2.7 Schneesporttag
25	B Fahrlässige Körperverletzung (Art. 125 StGB)
25	1. Tatbestand
25	2. Kasuistik
25	2.1 Werkunterricht I
25	2.2 Werkunterricht II

27	V VERMÖGENSRECHTLICHE VERANTWORTLICHKEIT (HAFTUNG)
27	A Übersicht
28	B Haftungsvoraussetzungen
28	1. Übersicht
28	2. Schaden
28	3. Ausübung einer amtlichen Tätigkeit
28	4. Widerrechtlichkeit
28	5. Kausalzusammenhang
28	6. Verschulden
29	C Fallbeispiel: Staatshaftung für Turnunfall eines Primarschülers
29	D Rückgriff / Regress auf die Lehrperson / Persönliche Verantwortlichkeit der Lehrperson
31	VI PERSONALRECHTLICHE VERANTWORTLICHKEIT
31	1. Überblick
31	2. Administrative Massnahmen
31	3. Disziplinarische Massnahmen

I EINLEITUNG

- 1 Wie im Berufsleitbild und in den Standesregeln des LCH festgehalten, haben Lehrpersonen eine umfassende *Aufsichts- und Sorgfaltspflicht* gegenüber den ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schülern. Im Zielkonflikt zwischen Sicherheit und pädagogischer Freiheit tragen die Lehrpersonen eine grosse Verantwortung. Es ist unabdingbar, dass Lehrpersonen über grundlegende Kenntnisse ihrer rechtlichen Verantwortlichkeit verfügen.
- 2 Bei Unfällen sehen sich die betroffenen Lehrpersonen neben moralischen Vorwürfen mit personal-, haftungs- und strafrechtlichen Konsequenzen konfrontiert. Mediale Schlagzeilen wie: «Immer mit einem Bein im Gefängnis» bei Vorfällen im schulischen Umfeld verstärken Unsicherheiten in Bezug auf die Frage, wie weit die Verantwortung der Lehrpersonen reicht und wie sie wahrzunehmen ist.
- 3 Verantwortung wahrnehmen und unter Berücksichtigung der Risiken Entscheidungen treffen – das gehört zu den schwierigen Aufgaben von Lehrpersonen und ist fundamental für eine freie Unterrichtsgestaltung. Nur wenn die Lehrpersonen um die Tragweite ihrer Aufsichts- und Sorgfaltspflichten und die damit verbundenen Aufgaben wissen und das im Einzelfall allfällig damit verbundene Risiko erkennen und einschätzen können, sind sie in der Lage, den Unterricht angemessen zu gestalten und ausserschulische Veranstaltungen zu initiieren und damit zu einem lebendigen Schulbetrieb beizutragen. «Immer mit einem Bein im Gefängnis»? Nein, das muss nicht sein. Die Kenntnis der Rechtslage und der Rechtsprechung hilft weiter.
- 4 Der vorliegende Leitfaden bildet die massgebenden rechtlichen Grundlagen ab. Er beschreibt die wichtigen Verantwortungsbereiche der Lehrpersonen und konkretisiert sie anhand von gerichtlich beurteilten Einzelfällen aus der Rechtspraxis. Diese Verbindung erlaubt es den Lehrpersonen, ihr konkretes Vorhaben in den gesetzlichen Zusammenhang zu stellen und sorgfältig zu beurteilen, um dann die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen.

IV UNTERLASSUNGSDELIKT – DIE BESONDERE STELLUNG VON LEHRPERSONEN

⁵⁰ Eine Straftat kann nicht nur durch eine aktive Handlung, sondern auch durch die *Nichtvornahme einer gebotenen Handlung* und damit durch *Unterlassen*, verwirklicht werden. Nicht jeder ist verpflichtet, einen anderen Menschen aktiv vor einem drohenden Schaden (z.B. an Leib und Leben) zu schützen. Der Kreis an verantwortlichen Personen ist begrenzt.

⁵¹ Nur wenn die Unterlassung in pflichtwidriger Weise erfolgt, ist das Untätigbleiben strafbar (Art. 11 Abs. 1 StGB). Pflichtwidrig untätig bleibt derjenige, der aufgrund seiner Rechtsstellung dazu *verpflichtet* ist, eine Gefährdung oder Verletzung zu verhindern (Art. 11 Abs. 2 StGB). Das Gesetz verlangt also ausdrücklich eine sogenannte *Garantenstellung* (Rechtsstellung) einer Person (beispielsweise einer Lehrperson) gegenüber anderen Personen (beispielsweise die der Lehrperson anvertrauten Schülerinnen und Schüler). Es ist eine besondere Verpflichtung zur Abwendung von Gefahren erforderlich. Für Lehrpersonen ergibt sich diese Verpflichtung (Garantenstellung) bereits aus ihrer Aufsichtspflicht, also daraus, dass ihnen die Schülerinnen und Schüler anvertraut (in ihre Obhut übergeben) werden.

⁵² Die Garantenstellung verlangt von den Lehrpersonen, dass sie alles Zumutbare unternehmen, und alles Zumutbare unterlassen, was eine Gefahr für die Schülerinnen und Schüler darstellen könnte. Wer das nicht tut, begeht die strafbare Handlung durch Unterlassung. Das Unterlassungsdelikt steht im Zentrum der strafbaren Handlungen von Lehrpersonen in Ausübung ihres Berufes.

A FAHRLÄSSIGE TÖTUNG (ART. 117 STGB)

1. Zum Tatbestand

⁵³ Wer den Tod eines Menschen fahrlässig verursacht, wird bestraft (Art. 117 StGB).²⁸

⁵⁴ Fahrlässige Tatbegehung setzt ein *sorgfaltswidriges Verhalten* voraus. Die Folge des pflichtwidrigen Verhaltens...

